



**HOCHSCHULE OSNABRÜCK**  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

## **Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Agrar/Lebensmittel**

Neufassung

*beschlossen vom Fakultätsrat der  
Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am 02.06.2020  
genehmigt vom Präsidium am 10.06.2020, veröffentlicht am 13.07.2020 mit Wirkung zum 01.09.2020*

### **§ 1 Dauer und Umfang des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt 6 Semester. <sup>2</sup>Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

### **§ 2 Hochschulgrad**

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Engineering (B. Eng.)“.

### **§ 3 Vertiefungen und Schwerpunkte**

- (1) <sup>1</sup>Im Studiengang werden drei Vertiefungen, Lebensmittelproduktion, Agrar- und Biosystemtechnik und Agri-Food Management, angeboten. <sup>2</sup>Im 2. Fachsemester wählen die Studierenden eine Vertiefung und belegen ein erstes Vertiefungsmodul. <sup>3</sup>Ein Wechsel der Vertiefung ist bis zu Beginn des Prüfungsanmeldezeitraums des 3. Semesters möglich.
- (2) <sup>1</sup>Zusätzlich werden den Studierenden neun optionale Schwerpunkte mit eigenen Wahlpflichtkatalogen angeboten. <sup>2</sup>Wenn mindestens 20 Leistungspunkte aus dem Wahlpflichtkatalog eines Schwerpunktes erworben wurden, wird dieser auf Antrag zusätzlich zur Vertiefung auf dem Zeugnis ausgewiesen. <sup>3</sup>Es wird maximal ein Schwerpunkt auf dem Zeugnis ausgewiesen.

### **§ 4 Zulassung zu den Modulprüfungen**

- (1) Zu den Modulprüfungen des dritten oder höheren Fachsemesters wird zugelassen, wer in den ersten beiden Fachsemestern mindestens 40 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Zur Prüfung des Moduls „Projekt Agrar/Lebensmittel“ wird zugelassen, wer zusätzlich zu (1) das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten und Kommunikation“ erfolgreich bestanden hat.
- (3) Zur Prüfung der Module „Technical English“ und „English for Projects“ wird zugelassen, wer Sprachkenntnisse in Englisch von mindestens B1-Niveau nachweist.

## **§ 5 Bachelorarbeit**

<sup>1</sup>Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer alle Prüfungen des ersten Studienjahres bestanden und mindestens 135 Leistungspunkte erworben hat. <sup>2</sup>Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. <sup>3</sup>Der Bearbeitungszeitraum für die schriftliche Ausarbeitung beträgt 12 Wochen.

## **§ 6 Gesamtergebnis**

<sup>1</sup>Die Gesamtnote für die Abschlussprüfung ist der Durchschnitt der Bewertungen der nach dem jeweiligen Umfang an Leistungspunkten gewichteten Module. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 werden beim Modul „Bachelorarbeit“ die Leistungspunkte mit dem Faktor 2,5 multipliziert.

## **§ 7 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt für Erstsemesterimmatrikulierte ab Wintersemester 2018/19 in Kraft. <sup>2</sup>Zuvor Immatrikulierte können bis zum Ablauf des Sommersemesters 2021 nach der bisherigen Ordnung studieren und bis zum Ablauf zweier darauffolgender Semester Prüfungen ablegen. <sup>3</sup>Auf Antrag ist ein Wechsel in diese neue Ordnung möglich. <sup>4</sup>Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Semesterende für das Folgesemester schriftlich beim Studierendensekretariat zu stellen.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2020/21 in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt der Besondere Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Agrar/Lebensmittel vom 16.05.2018 außer Kraft.